jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1988/9/26 B1126/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1988

Index

26 Gewerblicher Rechtsschutz
26/03 Patentrecht

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz
B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
StGG Art5
PatentG 1970 §33 Abs3
PatentG 1970 §43
Patentübereinkommen Europäisches Art71

Leitsatz

PatentG 1970; strengere formale Voraussetzungen für die Übertragung eines bereits erteilten Patentes im Vergleich zur Übertragung der Rechte aus einer Patentanmeldung sachlich gerechtfertigt - keine Bedenken gegen §43; keine denkunmögliche Anwendung - keine Verletzung des Eigentumsrechtes und des Rechtes auf Erwerbsausübungsfreiheit

Rechtssatz

Der Vergleich der hier präjudiziellen Bestimmung des §43 PatentG mit der Regel 20 der Ausführungsordnung (AO), BGBl. 350/1979, zu Art71 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ),BGBl. 350/1979, muß allein schon daran scheitern, daß die Regel 20 der AO von Patentanmeldungen, §43 (Abs1 iVm. Abs6 Satz 2) PatentG jedoch von bereits erteilten Patenten handelt und es nicht unsachlich sein kann, die Übertragung eines (bereits erteilten) Patents an strengere formale Voraussetzungen zu knüpfen als die Übertragung einer bloßen Patentanmeldung. Die Bestimmung des §33 Abs3 PatentG zur Übertragung der Rechte aus einer bloßen Anmeldung des Patents, gegen die sich die Bedenken der Beschwerdeführerin in Wahrheit richten, wurde - da es hier um die Übertragung eines Patentes selbst geht - von der belangten Behörde zu Recht gar nicht angewendet.

Keine denkunmögliche oder willkürliche Abweisung eines Antrags auf Übertragung bestimmter Anteile an einem österreichischen Patent.

Zu §43 PatG 1970:

Es kann nicht unsachlich sein, die Übertragung eines (bereits erteilten) Patents an strengere formale Voraussetzungen zu knüpfen als die Übertragung einer bloßen Patentanmeldung.

Entscheidungstexte

- B 1126/87
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.1988 B 1126/87

Schlagworte

Patentrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B1126.1987

Dokumentnummer

JFR_10119074_87B01126_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at